



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 266638-2013

Wien, 29. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-An-
rechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für
Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter,
das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz,
das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das
Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsord-
nung, das Notariatsprüfungsgesetz, die
Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwalts-
prüfungsgesetz, das Sachverständigen- und
Dolmetschergesetz, das Übernahmengesetz,
das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006,
das Bundesgesetz über die Gebühren für
Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungs-
abteilungen und das Strafvollzugsgesetz
geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz - Justiz - VAJu);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Zu dem mit Schreiben vom 6. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

Gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG, in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle
2012, kann durch Bundesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung
einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbe-

hörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Ebenso kann gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG, in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, durch Bundesgesetz u. a. in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Soweit daher in den Erläuterungen die Auffassung vertreten wird, die Regelung der Rechts- und Instanzenzüge im Berufs- und Disziplinarrecht der Notare und Rechtsanwälte bedürfe nicht der Zustimmung der Länder, weil die in erster Instanz im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung tätigen Behörden der Kammern organisatorisch dem Bund zuzurechnen seien, ist zu bemerken, dass diese Auffassung seitens des Landes Wien nicht geteilt wird. Eine Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird, liegt bei Selbstverwaltungskörpern (z. B. Notariats- und Rechtsanwaltskammer) nicht vor, weshalb hinsichtlich der vorgesehenen Zuständigkeitsübertragungen auf das Bundesverwaltungsgericht (bzw. die ordentliche Gerichtsbarkeit) die Zustimmung der Länder einzuholen wäre.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDR-ZS

5. MA 5

6. MA 62

(zu MA 62 - I/286753/13)

7. UVS Wien

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen